

Roter Faden
Prävention im Arbeitsschutz für die FÖJ-Kräfte

Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung für den Arbeitsplatz

Schauen Sie sich den Arbeitsplatz der FÖJ-Kraft genau an. Führen Sie bitte die Gefährdungsbeurteilung in folgenden vier Schritten durch:

1. Prüfen

Prüfen Sie anhand des Dokumentes „Gefährdungsfaktoren für FÖJ-Kräfte“, welche Gefährdungsfaktoren auf die bei Ihnen eingesetzten FÖJ-Kräfte zutreffen. Kreuzen Sie diese in dem Dokument an.

Beispiel: 3.4 gefährliche Flüssigkeiten, 9.2 einseitige dynamische Arbeit, 1. Schnittverletzung durch Sense u.s.w. Man muss sich nicht sklavisch an diese Formulierungen halten. Es soll zutreffend und nachvollziehbar die mögliche Gefährdung beschrieben werden.

2. Dokumentieren

Tragen Sie in das Dokument „Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitseinweisung für eingesetzte FÖJ-Kräfte“ die ermittelten Gefährdungsfaktoren in die mittlere Spalte „Mögliche Gefährdung durch...“ ein.

Ergänzen Sie in der Spalte links daneben die Art der Tätigkeit, von der diese Gefährdung ausgehen kann.

Unter **Tätigkeit** kann man z.B. stichwortartig nennen: Bürotätigkeiten, Auf- und Abbau von Messeständen, Betreiben von Messeständen, Durchführen von Wasseruntersuchungen, Biotoppflegearbeiten... Bitte pro Tätigkeit eine Zeile verwenden. Dieses können natürlich nur die vorhersehbaren, geplanten Tätigkeiten sein. Dazu sollte man sich das Einsatzgebiet der FÖJ-Kraft in Ruhe vor Augen führen.

3. Vorbeugen

Überlegen Sie, durch welche Arbeitsschutzmaßnahmen Sie die Gefährdungen so weit wie möglich und sinnvoll einschränken können. **Die Gesundheit der FÖJ-Kraft steht dabei im Vordergrund.**

Folgende Reihenfolge ist empfehlenswert:

- Fragen Sie sich, welche Gefahren, die am Arbeitsplatz auftreten können, beseitigt werden können.
- Versuchen Sie, durch technische Maßnahmen (z.B. Gehörschutz, Schnittschutz...) die Gefährdungen auszuschließen oder zu beseitigen.
- In all den Fällen, in denen Gefährdungen nicht durch technische Arbeitsschutzmaßnahmen vollständig beseitigt oder ausgeschlossen werden können, erstellen Sie Regelungen in Form von Verfahrens- oder Betriebsanweisungen und setzen diese um.
- Bei der Erstellung dieser Anweisungen unterstützt die BSU im Rahmen ihrer Möglichkeiten (Fachkraft für Arbeitssicherheit, Betriebsarzt/-ärztin, Muster bei der Unfallkasse Nord).

4. Veranlassen

Tragen Sie die vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen in die Spalte neben der entsprechenden Gefährdung ein.

Beispiele: Tragen einer Schutzbrille oder einer Schnitenschutzhose, ausreichend Ruhepausen bei einseitiger dynamischer Arbeit einhalten, Anbringen Schnitenschutz an Sense bei deren Transport, Tragen von Schutzhandschuhen, Erstellen einer Betriebsanweisung für den Freischneider ...

Sobald sich Änderungen an den Tätigkeiten der eingesetzten FÖJ-Kraft ergeben, sollte die Gefährdungsbeurteilung ergänzt und mit aktuellem Datum versehen werden. Die FÖJ-Kraft ist dann auf die neu auftretenden Gefahren und die Schutzmaßnahmen vor Aufnahme der neuen Tätigkeit hinzuweisen.

Erstellen einer Betriebsanweisung für den Umgang mit gefährlichen Geräten und Stoffen

Fassen Sie in kurzer, prägnanter und verständlicher Form wichtige Informationen aus der Gefährdungsbeurteilung wie z.B. Gefährdungspotential, Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen für einzelne oder zusammenhängende Arbeiten/Tätigkeiten mit gefährlichen Geräten oder Stoffen in einer Betriebsanweisung zusammen. Beziehen Sie dabei ggf. die künftigen NutzerInnen ein.

Muster der Betriebsanweisungen finden Sie hier: <http://ukn.vur.jedermann.de/index.jsp> unter „Arbeitshilfen“ und danach unter „Betriebsanweisungen“.

Lassen Sie die Betriebsanweisung durch Ihre Unternehmensvertretung in Kraft setzen.

Hängen Sie die Betriebsanweisungen vor Ort aus bzw. legen Sie diese der Maschine oder dem Stoff bei. Weisen Sie in den regelmäßigen Unterweisungen auf die Betriebsanweisungen hin.

Passen Sie die Betriebsanweisungen bei Bedarf an.

Erstmalige und ggf. wiederholte Unterweisung der FÖJ-Kräfte über den Arbeitsschutz

Weisen Sie Ihre FÖJ-Kräfte bei Arbeitsaufnahme auf die Gefährdungen, die von dem Arbeitsplatz ausgehen hin. Schildern Sie die daraus folgenden Arbeitsschutzmaßnahmen. Dieses geschieht im Rahmen der **Erstunterweisung** durch die/den Vorgesetzte/n und ggf. Ihre **Sicherheitsfachkraft / Fachkraft für Arbeitssicherheit**.

Dokumentieren Sie die Durchführung der Erstunterweisung auf der Rückseite des Formulars „Gefährdungsbeurteilung und Sicherheitsunterweisung für eingesetzte FÖJ-Kräfte“. Geben Sie eine Kopie des unterschriebenen Formulars an die BSU.

Bei Veränderung in den Aufgabenbereichen, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder Technologien sowie nach Unfällen muss die Unterweisung wiederholt werden, spätestens aber nach einem Jahr.

Im Original gezeichnet

Im Original gezeichnet

Rainer Weseloh

Rolf Nürnberg
Fachkraft für Arbeitssicherheit in der BSU